

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 22

19. Juli 2006

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2005	182/183
2. Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand	184
3. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung von Wiesen zwischen Riedling und Siebenkofen mit dem Sitz in Meindling	185
4. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Stallwang und Wiesenfelden für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Wetzelsberg in der Gemeinde Stallwang durch die Gemeinde Stallwang vom 10.07.2006	186 - 194
5. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Geiselhöring (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Sallach und verschiedener Ortschaften im Umfeld der Stadt Geiselhöring durch den Wasserzweckverband Mellersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mellersdorf-Pfaffenberg vom 13.07.2006	195 - 206
6. Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW SR)	207
7. Aufgebot einer verloren gegangenen Sparkurkunde	208

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2005

Städte, Märkte, Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.07.2006 wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2005 versehentlich mit Stand vom 30.06.2005 veröffentlicht.

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 31.12.2005 bekannt gegeben.

09278112	Aholfing	1 699
09278113	Aiterhofen	3 477
09278116	Ascha	1 547
09278117	Atting	1 691
09278118	Bogen, St	10 089
09278120	Falkenfels	1 019
09278121	Feldkirchen	1 923
09278123	Geiselhöring, St	6 725
09278129	Haibach	2 188
09278134	Haselbach	1 637
09278139	Hunderdorf	3 354
09278140	Irlbach	1 167
09278141	Kirchroth	3 678
09278143	Konzell	1 844
09278144	Laberweinting	3 476
09278146	Leiblfling	3 981
09278147	Loitzendorf	632
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 592
09278149	Mariaposching	1 428
09278151	Mitterfels, M	2 463
09278154	Neukirchen	1 807
09278159	Niederwinkling	2 299
09278167	Oberschneiding	2 757
09278170	Parkstetten	3 005
09278171	Perasdorf	650
09278172	Perkam	1 461
09278177	Rain	2 695
09278178	Rattenberg	1 850
09278179	Rattiszell	1 440
09278182	Salching	2 489
09278184	Sankt Englmar	1 528

09278187	Schwarzach, M	2 869
09278189	Stallwang	1 367
09278190	Steinach	2 952
09278192	Straßkirchen	3 362
09278197	Wiesenfelden	3 606
09278198	Windberg	1 050
	zusammen	97 797

Die Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2005 ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBI S. 191), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7a und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2007 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Straubing, 05.07.2005
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Donnerstag, den 27. Juli 2006, 15.00 Uhr,

in Straubing, Innovations- und Gründerzentrum (Konferenzraum),

stattfindenden 4. Verbandsversammlung des Jahres 2006 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Verbandsversammlung 2006 vom 22.06.2006
3. Mitteilungen

B) NICHTÖFFENTLICHER TEIL

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung von Wiesen zwischen Riedling und Siebenkofen mit dem Sitz in Meindling**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 06.07.2006 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung von Wiesen zwischen Riedling und Siebenkofen folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband zur Entwässerung von Wiesen zwischen Riedling und Siebenkofen mit dem Sitz in Meindling wird mit Wirkung ab 01.08.2006 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 03.03.1942 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Ein etwaiges Verbandsvermögen geht auf die Gemeinde Oberschneiding über. Diese übernimmt zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes ggf. auch die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung, soweit sie bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden. Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Gemeinde Oberschneiding oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217 eingesehen werden.

Straubing, 06.07.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer
Regierungsdirektor

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Stallwang und Wiesenfelden (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Wetzelsberg in der Gemeinde Stallwang durch die Gemeinde Stallwang, Straubinger Str. 18, 94375 Stallwang, vom 10.07.2006

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaft Wetzelsberg, Gemeinde Stallwang, wird in den Gemeinden Stallwang und Wiesenfelden das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus 3 Fassungsbereichen (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone.
- 2) Die Fassungsbereiche (Schutzzone I) befinden sich auf den Grundstücken Fl.Nrn. 489 (t) - Quelle 1 -, 489 (t) - Quelle 6 -, 489 (t) - Quelle 7 -, der Gemarkung Schönstein, Gemeinde Stallwang, und auf dem Grundstück Fl.Nr. 176 (t) - Quelle 4 - der Gemarkung Zinzenzell, Gemeinde Wiesenfelden.

Die Schutzzone I wird für die Quellen 1 und 4 jeweils wie folgt festgelegt:

- in Anstromrichtung (also oberhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 20 m
- in Abstromrichtung (also unterhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 5 m
- rechts und links der Anlage auf je 10 m.

Die gemeinsame Schutzzone I wird für die Quellen 6 und 7 wie folgt festgelegt:

- in Anstromrichtung der Quelle 6 (also oberhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 17 m
- in Abstromrichtung der Quelle 7 (also unterhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 5 m
- rechts und links der Anlagen auf je 10 m.

- 3) Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 484 (t), 487 (t) und 489 (t) der Gemarkung Schönstein, Gemeinde Stallwang, und die Grundstücke Fl.Nrn. 173 (t), 174 (t), 175 (t), 176 (t), 180 (t), 182 (t) und 185 (t) der Gemarkung Zinzenzell, Gemeinde Wiesenfelden.

- 4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Im Übrigen ist ein Lageplan im selben Maßstab im Landratsamt Straubing-Bogen und in den Gemeindekanzleien Stallwang und Wiesenfelden niedergelegt.
Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- 5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- 6) Die Fassungsgebiete sind eingezäunt sowie strauch- und baumfrei. Die exakte Lage der jeweiligen Fassungsanlage ist mit einem Quellstein, der die Bezeichnung der Quelle trägt, gekennzeichnet. Die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- 1) Es sind

	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
1. bei land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen		
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen organischen Düngern	v e r b o t e n	
1.2 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n	
1.3 befestigte Dungstätten zu errichten	v e r b o t e n	
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle u. Silosickersaft zu errichten	v e r b o t e n	
1.5 Lagern von Wirtschaftsdünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n	
1.6 ortsfeste Anlagen zur Gär-futterbereitung zu errichten	v e r b o t e n	
1.7 Gärfutterbereitung in orts-veränderlichen Anlagen	v e r b o t e n	
1.8 Stallungen zu errichten	v e r b o t e n	
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 1	v e r b o t e n	
1.10 Beweidung	v e r b o t e n	
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n	
1.13 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.14 a Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bis 5000 m ² bei unmittelbar anschließender standortgerechter Wiederaufforstung
1.14 b Rodung	v e r b o t e n	
1.15 Wildfütterung (gilt nur für Reh- und Rotwild)	v e r b o t e n	
1.16 Befahren abseits von Wegen oder Straßen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen zur ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ohne großflächige und tiefgreifende Bodenverletzung
1.17 Anlegen von Baumschulen und forstlichen Pflanzgärten	v e r b o t e n	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3-6 geregelt)		
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel (ohne Nr. 1.11)	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen das Mitführen und Umfüllen des laufenden Bedarfs an Treibstoffen und Schmiermitteln für land- und forstwirtschaftliche Maschinen, in einer Weise, dass keine Gefahr einer Bodenverunreinigung besteht

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
3.3 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau		
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege. Das abfließende Wasser ist breitflächig zu versickern
5.2 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
5.3 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.4 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n	
5.5 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	
5.6 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten	v e r b o t e n	
5.7 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
6. bei baulichen Anlagen allgemein		
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n	
7. Betreten	v e r b o t e n	---

- 2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche eingezäunt und die Grenzen der engeren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 dieser Verordnung nicht duldet.

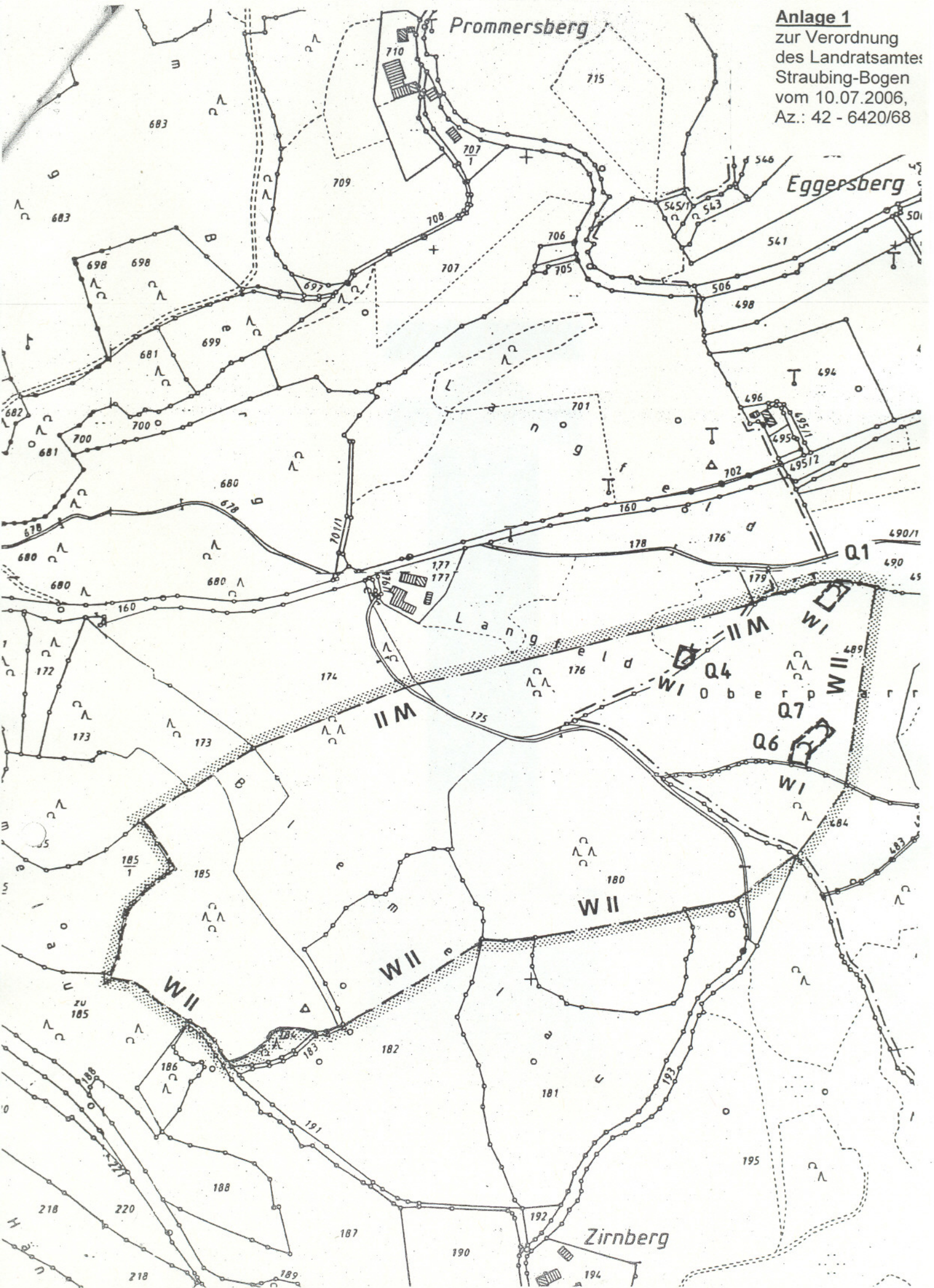
§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 10.07.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger
Landrat

Anlage 1
zur Verordnung
des Landratsamtes
Straubing-Bogen
vom 10.07.2006,
Az.: 42 - 6420/68



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 1

- 1 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h., Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Geiselhöring (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Sallach und verschiedener Ortschaften im Umfeld der Stadt Geiselhöring durch den Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg vom 13.07.2006

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Sallach und verschiedener Ortschaften im Umfeld der Stadt Geiselhöring durch den Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, wird in der Stadt Geiselhöring das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone I), einer engeren Schutzzone (Schutzzone II) und einer weiteren Schutzzone (Schutzzone III).
- 2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 164 der Gemarkung Sallach.
- 3) Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 163, 164 (t), 165 (t), 173 (t), 177, 178, 179, 180, 181 (t), 182 (t), 183 (t), 184 (t), 185 (t), 198 (t), 244 (t), 258 (t), 259 und 260 der Gemarkung Sallach. Die engere Schutzzone umfasst eine Fläche von ca. 23,5 ha.
- 4) Die weitere Schutzzone (Schutzzone III) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 182 (t), 183 (t), 184 (t), 185 (t), 192, 193, 193/1, 194, 195, 196, 197 (t), 198 (t), 239, 240, 241, 242, 243, 244 (t), 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 256, 257 und 258 (t), der Gemarkung Sallach. Die weitere Schutzzone umfasst eine Fläche von ca. 59 ha.

- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Im Übrigen ist ein Lageplan im selben Maßstab im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Stadt Geiselhöring niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 7) Der Fassungsbereich ist eingezäunt sowie strauch- und baumfrei. Die exakte Lage der Ffassungsanlage ist jeweils mit einem Quellstein, der die Bezeichnung der Quelle trägt, gekennzeichnet. Die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n		verboten, wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Brachland - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkaltschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckageerkennung zulässt
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Sammeleinrichtungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, im Rahmen der Eigenüberwachung mind. 1x jährl. sowie alle 5 Jahre wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zu überprüfen, soweit der Betreiber nicht über die nötige Sachkenntnis und Geräte verfügt

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

Es wird auf die VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) mit ihren Anhängen, insbesondere Anhang 5 (besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften - JGS-Anlagen -) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Lagerung von Karbokalk mit einer maximalen Lagerzeit von vier Wochen	verboten, ausgenommen bei jährlichem Standortwechsel
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen die Lagerung von Siloballen	---
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 1	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bei Zulassung durch die Wasserrechtsbehörde nach Einzelfallprüfung, wobei bei der Entscheidung nur auf das Gemeinwohl (Trinkwasserversorgung) abzustellen ist	verboten, außer nach entsprechender Beregnungsberatung bei Führung einer Beregnungsdatei (Schlagdatenblatt gemäß Anlage 2 Ziffer 3)
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

Es wird auf die VAWs (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) mit ihren Anhängen, insbesondere Anhang 5 (besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften - JGS-Anlagen -) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Wildfütterung	v e r b o t e n		---
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 - 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> – unterirdisch bis 1000 l für Stoffe der WGK 3 – oberirdisch bis 100.000 l für Stoffe der WGK 2 – unterirdisch bis 10.000 l für Stoffe der WGK 2 (z.B. Heizöl EL oder Dieselkraftstoff) nach Anforderungen der VAWS in doppelwandigen Lagerbehältern mit Leckageanzeigerät

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.6 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes u. der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
4.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege, bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege sowie Ortsverbindungsstraßen, bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	v e r b o t e n		
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		<ul style="list-style-type: none"> – verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		– verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen – verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	v e r b o t e n	wie Nr. 1.14	
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Anlagen ohne Abwasseranfall unter Berücksichtigung von Nr. 3.3.
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	v e r b o t e n	---	

- 2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen erlassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes eingezäunt und die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Aufhebung der Verordnung vom 15.09.1969

Die Verordnung des damaligen Landratsamtes Mallersdorf vom 15.09.1969 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sallach (jetzt Stadt Geiselhöring) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sallach (veröffentlicht im Amtsblatt für den damaligen Landkreis Mallersdorf Nr. 66 vom 13.11.1969) wird aufgehoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 13.07.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger
Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

- 1 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h., Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

- 2 Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau (auch Erdbeeren), ausgenommen: Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (ausgenommen Christbaumkulturnutzung)

- 3 Die Berechnungsdatei muss folgende Angaben enthalten:
 - berechnetes Grundstück bzw. Teilgrundstück mit Angabe der Flurnummer
 - Größe bzw. Teilgröße des Feldes (soweit im Wasserschutzgebiet gelegen)
 - Bestand/Kulturartwährend der Berechnung ist aufzuzeichnen:
 - Tag der Berechnung
 - Dauer der täglichen Berechnung (Angabe von bis, Uhrzeit)
 - Berechnungsmenge (m³/Tag)
 - Vorgabe der Berechnungsberatung für die Kulturart und Tag

E I N L A D U N G

**zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des
ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING
STADT UND LAND (ZAW-SR)**

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, 25. Juli 2006, um 15:00 Uhr

***im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,
Äußere Passauer Str. 75,
94315 Straubing,
Sitzungssaal, Obergeschoss,***

stattfindenden **2. Verbandsversammlung 2006** ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

T A G E S O R D N U N G

2. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR am 25. Juli 2006

Öffentlicher Teil:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung 2006
3. Verbandswirtschaft;
 - a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2005 und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - b) Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2005
4. Verbandswirtschaft;
Halbjahresbericht 2006
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
6. Mitteilungen/Sonstiges

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 13597981

Anzinger Josef

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

17. Oktober 2006

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 17.07.2006
Sparkasse Landshut

Wimberger

Baumann